



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

|      |                                          |        |
|------|------------------------------------------|--------|
| 2003 | Ausgegeben zu Saarbrücken, 3. April 2003 | Nr. 14 |
|------|------------------------------------------|--------|

## Inhalt

Seite

### I. Amtliche Texte

|                                                                                                                                    |            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Gesetz Nr. 1517 zur Flexibilisierung kommunaler Standards (Standardflexibilisierungsgesetz — StaflexG). Vom 19. Februar 2003 ..... | 942        |
| <b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saar-Steilhänge/Lutwinuswald“. Vom 10. März 2003 .....</b>                               | <b>943</b> |

### II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

|                                                                                                                                                                                                                 |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Bekanntmachung der Stiftungserrichtung der Bürgerstiftung Saar .....                                                                                                                                            | 947 |
| Veröffentlichung des Ministeriums für Finanzen und Bundesangelegenheiten über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat Februar 2003 und für die Zeit vom 1. Januar — 28. Februar 2003 ..... | 948 |

### III. Amtliche Bekanntmachungen

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Bekanntmachungen von Gerichten .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 949  |
| Bekanntmachungen von Insolvenzverwaltern .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 981  |
| Bekanntmachungen von Gemeindeverbänden, Städten und Gemeinden                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |      |
| • Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des St. Wendeler Ostermarktes 2003 am Sonntag, dem 6. April 2003 .....                                                                                                                                                                                                                              | 982  |
| • Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Merziger Frühlingsfestes .....                                                                                                                                                                                                                                                                  | 982  |
| • Polizeiverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Durchführung des „3. Merziger Blumenmarktes“ .....                                                                                                                                                                                                                                              | 983  |
| Bekanntmachungen von Banken und Sparkassen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 983  |
| Bekanntmachungen von öffentlichen Ausschreibungen .....                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 384  |
| Sonstige Bekanntmachungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |      |
| • Beschluss über die Entlastung der Jahresrechnung des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) für das Jahr 2001 .....                                                                                                                                                                                                                                                              | 1003 |
| • Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verlegung des Erörterungstermins) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) betreffs des Antrages der SaarEnergie GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Mitverbrennung von Klärschlamm im Kraftwerk Bexbach ..... | 1003 |

§ 6

**Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz ist das Ministerium für Inneres und Sport.

§ 7

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Es tritt zum 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Saarbrücken, den 18. März 2003

**Die Regierung des Saarlandes**

|                   |                 |
|-------------------|-----------------|
| Müller            | Spoerhase-Eisel |
| Jacoby            | Schreier        |
| Kramp-Karrenbauer | Dr. Görner      |
| Dr. Georgi        | Mörsdorf        |

**Verordnungen**

**82 Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Saar-Steilhänge/  
Lutwinuswald“**

Vom 10. März 2003

Auf Grund des § 17 Saarländisches Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346, 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258), verordnet das Ministerium für Umwelt:

§ 1

**Schutzgebiet**

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 696 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt; es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Saar-Steilhänge/Lutwinuswald“.

Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemeinde Mettlach links der Saar im Wald zwischen Saarschleife und Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz.

Es umfasst folgende Grundstücke:

**Gemeinde Mettlach**

**Gemarkung Orscholz,**

Flur 3,  
Teile der Flurstücke 22/7 und 21/16

**Gemarkung Weiten,**

Flur 3,

Nr. 18/8, 18/14 bis 18/20, 18/24, 33/19, 19/2, 19/4, 20, 21, 22/4, 7/47, 7/20, 12/6, 7/50, 7/52, 7/55, 7/56

sowie Teile der Flurstücke 18/31, 12/41, 7/39 und 76/7;

**Gemarkung Keuchingen,**

Flur 1,

Nr. 3933/8, 3933/1, 3934/3, 3934/2, 3186/3 bis 3186/5, 5715/3932

sowie Teile der Flurstücke 5716/3932, 3930/10, 3564/2, 3218/2, 3183/5 und 3158/7.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte im Maßstab 1:5000 mit Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Merzig-Wadern. Die Karte kann bei den genannten Behörden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Zugängen durch das amtliche Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 2

**Schutzzweck**

Schutzzweck für das Naturschutzgebiet ist:

1. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und in ihrem Bestand bedrohter wildwachsender Pflanzengesellschaften, insbesondere in den naturnahen Waldbiozönosen und natürlichen offenen Lebensräumen auf Extremstandorten des Taunus-Quarzit entlang der erdgeschichtlich bedeutsamen „Saarschleife“,
2. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten seltener und in ihrem Bestand bedrohter Tierarten,
3. die Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (Abl. EG Nr. L 305 S. 42) für:
  - a) Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, wie z.B. trockene europäische Heiden, kieselhaltige Steinschütten der Berglagen Mitteleuropas, Silikatfelsen mit Felsspaltenv egetation, Silikatfelsen mit Pioniervegetation, Hainsimsen-Buchenwald, subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald, Schlucht- und Hangmischwälder,

- b) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, wie z.B. Spanische Flagge (Schmetterling) und Groppe (Kleinfisch),
- 4. die Erhaltung und Entwicklung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 79/409 EWG vom 2. April 1979 (Abl. EWG Nr. L 103/1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (Abl. EG Nr. L 223/9) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelschutzrichtlinie) für Arten nach Anhang I, wie z.B. Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht,
- 5. die Erhaltung der besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit,
- 6. die Erhaltung der besonderen Bedeutung für die naturbezogene, naturverträgliche Erholung,
- 7. die wissenschaftliche Untersuchung der Tier- und Pflanzengemeinschaften sowie der Waldentwicklung auf Dauerversuchsflächen.

### § 3

#### Verbote

In dem Naturschutzgebiet sind — mit Ausnahme der in § 4 festgelegten Handlungen — alle Maßnahmen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen oder dem Schutzzweck gemäß § 2 widersprechen.

Insbesondere ist verboten

- 1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
- 2. das Naturschutzgebiet unbefugt mit Kraftfahrzeugen zu befahren,
- 3. außerhalb der vorhandenen Wege Rad zu fahren oder zu reiten,
- 4. die Blockschutthalden und Felshänge zu betreten,
- 5. Hunde frei laufen zu lassen,
- 6. wildwachsende Pflanzen einzubringen, zu entnehmen oder zu schädigen und nicht dem Jagdgesetz unterliegende Tiere auszusetzen oder zu stören.

### § 4

#### Zulässige Handlungen

- 1. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist im Rahmen des mit dem Landesamt für Umweltschutz abgestimmten und von der Forstbehörde genehmigten periodischen Betriebswerkes zulässig mit den Maßgaben, dass
  - keine Düngung und keine Behandlung mit chemischen Mitteln erfolgen,
  - nur kahlschlagsfreie Einzelstammnutzung erfolgt,

- keine Aufforstungen vorgenommen werden,
- ein Totholzanteil von mindestens 10 % des Holzvorrates der Waldgesellschaften auf der Fläche verbleibt,
- in Gewässerrandstreifen von 10 m je Ufer keine Nutzung erfolgt.
- 2. Die Nutzung bestehender Wege, Leitungen, Einrichtungen sowie die fischereiliche Nutzung der Gewässer sind im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge zulässig.
- 3. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen, Wege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) und Einrichtungen (einschließlich der Aussichtspunkte Cloef, Kleine Cloef, Teufelstein, Schleifsteinkopp und der Wassertret-Anlage mit Quelfassung nahe der Cloef) — mit Ausnahme der Maßnahme nach Nr. 4 — sind in der Zeit vom 15. August bis 15. Februar zulässig; bei Gefahr im Verzug und bei unaufschiebbaren Arbeiten an den Leitungssystemen und Straßen gilt diese Fristbeschränkung nicht.
- 4. Verkehrsicherungsmaßnahmen im Bereich der Blockschutthalden und Felsen sowie Rückschnitte an Bäumen für Sicht-Schneisen sind in Abstimmung mit dem Landesamt für Umweltschutz durchzuführen.
- 5. Die Ausübung der Jagd ist im Rahmen des § 30 Abs. 1 des Saarländischen Jagdgesetzes vom 27. Mai 1998 (Amtsbl. S. 638) zulässig.
- 6. Wissenschaftliche Untersuchungen sind mit Erlaubnis der Obersten Naturschutzbehörde und in Abstimmung mit der Forstbehörde zulässig.
- 7. Erdarbeiten zur Sicherung, wissenschaftliche Dokumentationen und Bergung von Bodendenkmälern nach § 20 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes vom 12. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 993) sind im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde zulässig.

### § 5

#### Ausnahmen

Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall von Maßgaben nach § 4 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung oder für Maßnahmen geringen Umfangs Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 34 Abs. 2 Saarländisches Naturschutzgesetz bleibt unberührt.

### § 6

#### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Für das Naturschutzgebiet wird ein Pflege- und Entwicklungsplan von der Forstbehörde im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde aufgestellt.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden vom Landesamt für Umweltschutz oder unter dessen fachlicher Leitung in Abstimmung mit der Forstbehörde durchgeführt. § 35 Saarländisches Naturschutzgesetz ist entsprechend anzuwenden.

(3) Bei Verpachtung der im Eigentum der Gemeinde Mettlach, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Pflege- und Entwicklungsplanes für die betroffene Fläche zu beachten.

(4) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gelten auch die Beseitigung von den Schutzzweck störenden baulichen Anlagen, Wegen oder sonstigen Einrichtungen ohne rechtlichen Bestandsschutz sowie Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet.

## § 7

### Duldungspflicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, dass

1. die Grenzen des Schutzgebietes durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet werden,

2. in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 oder gegen Maßgaben des § 4 verstößt.

## § 9

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Welles-Zweibachtal“ vom 18. März 1963 (Amtsbl. S. 156) und „Saarsteilhänge am Kaiserweg“ vom 28. April 1992 (Amtsbl. S. 1992) außer Kraft.

Saarbrücken, den 10. März 2003

**Der Minister für Umwelt**

Mörsdorf





# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

|      |                                         |        |
|------|-----------------------------------------|--------|
| 2017 | Ausgegeben zu Saarbrücken, 6. Juli 2017 | Nr. 27 |
|------|-----------------------------------------|--------|

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

|                                                                                                                                                                                                              |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Gesetz Nr. 1925 – 26. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages des Saarlandes (Abgeordnetengesetz). Vom 21. Juni 2017 .....                                 | 594        |
| Gesetz Nr. 1924 zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung urlaubsrechtlicher Bestimmungen. Vom 21. Juni 2017 .....                                   | 594        |
| <b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steilhänge der Saar“ (N 6505-301). Vom 21. Juni 2017 .....</b>                                                                                                     | <b>617</b> |
| Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Verordnungen auf dem Gebiet des Schulrechts. Vom 27. Juni 2017 .....                                                                                               | 624        |
| Förderrichtlinie des Ministeriums für Bildung und Kultur über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Berufsbildungszentren und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren. Vom 22. Juni 2017 ..... | 633        |
| Allgemeinverfügung zur Direktzahlungen-Durchführungsverordnung .....                                                                                                                                         | 636        |

#### B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

|                                                                                                          |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Stellenausschreibung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport, Referat D 4. Vom 27. Juni 2017. .... | 636 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|

## Verordnungen

### 184 Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steilhänge der Saar“ (N 6505-301)

Vom 21. Juni 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

#### Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkei-

ten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

#### § 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 1086,33 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Steilhänge der Saar“ (N 6505-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Mettlach, Gemarkungen Tünsdorf, Nohn, Orscholz, Mettlach, Keuchingen, Weiten und Saarhölzbach, in der Gemeinde Perl, Gemarkung Büschdorf und in der Stadt Merzig, Gemarkung Besseringen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Mettlach, der Gemeinde Perl sowie der Stadt Merzig. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In den Detailkarten werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhal-

Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

## § 6

### Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps oder einer Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen der Naturschutzgebiete „Saar-Steilhänge/Lutwinuswald“ vom 10. März 2003 (Amtsbl. I S. 943), „Steinbachtal westlich Saarschleife“ vom 4. September 1991 (Amtsbl. S. 1086), „Hundscheiderbachtal“ vom 18. Februar 1985 (Amtsbl. S. 1880) und „Erweiterung Hundscheiderbachtal“ vom 17. November 1986 (Amtsbl. S. 1125) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen treten gleichzeitig die „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saarschleife und Leukbachtal“ im Kreis Merzig-Wadern“ vom 1. Dezember 1966 (Amtsbl. S. 153) und die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Merzig-Wadern“ vom 4. Juli 1952 (Amtsbl. S. 603) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Juni 2017

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

---

